ANHANG IX des Protokolls 1

Überseeische Länder und Gebiete

„Überseeische Länder und Gebiete“ im Sinne dieses Protokolls sind die im Vierten Teil des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft genannten nachstehend aufgeführten Länder und Gebiete:

(Diese Liste lässt den Status dieser Länder und Gebiete und seine Entwicklung unberührt.)

1. Land, das besondere Beziehungen zum Königreich Dänemark unterhält:
   - Grönland.
2. Überseeterritorien der Französischen Republik:
   - Neukaledonien und Nebengebiete,
   - Französisch-Polynesien,
   - Französische Süd- und Antarktisgebiete,
   - Wallis und Futuna.
3. Gebietskörperschaften der Französischen Republik:
   - Mayotte,
   - St. Pierre und Miquelon.
4. Nichteuropäische Länder des Königreichs der Niederlande:
   - Aruba,
   - Niederländische Antillen:
     - Bonaire,
     - Curaçao,
     - Saba,
     - St. Eustatius,
     - Sint Maarten.
5. Britische Überseegebiete:
   - Anguilla,
   - Kaimaninseln,
   - Falklandinseln,
   - Südgeorgien und südliche Sandwichinseln,
   - Montserrat,
   - Pitcairn,
   - St. Helena, Ascension, Tristan da Cunha,
   - Britisches Antarktis-Territorium,
   - Britisches Territorium im Indischen Ozean,
   - Turks- und Caicosinseln,
   - Britische Jungferninseln.